

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 181-190

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Der Ausschuß stellt den

Antrag 1:

Annahme des Antrags des Regierungsvertreters.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 2:

Annahme des Gesetzentwurfes, wie er sich aus den Beschlüssen zur 1. und 2. Lesung ergeben hat und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Dr. R o h n e n.

Anlage 181.

Bericht

des Ausschusses III über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz. 1. Lesung.

(Anlage 66.)

Der Vorschrift im § 26 der dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 ist auf Beschluß des Landtags zu der Anlage 43 insofern nachgekommen, als für das erste Vierteljahr des laufenden Rechnungsjahres die Steuer vom bebauten Grundbesitz in Höhe von 1,5 v. L. des Brandkassenwertes der Gebäude nach Ermächtigungsgesetz vom 15. April 1924 durch Verordnung vom 25. April d. J. festgesetzt ist.

Für die restlichen neun Monate soll die Steuer durch Gesetz geregelt werden. Die Staatsregierung legt in Anlage 66 dem Landtage den Entwurf vor, der in seiner Form im allgemeinen der Verordnung vom 25. April d. J. entspricht und seine Grundlage im Wohnungsbausteuer-gesetz vom 8. Juni 1921 hat. Das Gesetz soll am 1. Juli d. Js. in Kraft treten und mit dem 31. März 1925 ablaufen. Es sollen 25 v. H. der Friedensmiete der Gebäude erhoben werden gegenüber 10 v. H. nach der jetzigen Verordnung.

Die Miete war vor dem 1. April d. Js. auf 40 v. H. des Friedenssatzes bemessen, z. Bt. beträgt sie 50 v. H., wird nun erhöht werden auf 65 v. H. und dieses Mehr von 25 v. H. wird nach Vorschlag der Regierung weggesteuert. Die geplante Steuer in Höhe von 25 v. H. der Friedensmiete der Gebäude bedeutet etwa 11,25 v. L. des Brandkassenwertes und erbringt für die neun Monate 5 625 000 M., zusammen mit den aus der Steuer für das erste Vierteljahr fließenden 750 000 M. also 6 375 000 M., die sich nach Abzug des Teiles, der nach der dritten Steuernotverordnung für Wohnungbau Verwendung finden muß, Land und Gemeinden (Gemeindeverbände) teilen (siehe § 5 im Entwurf des Gesetzes über den Finanzausgleich, Anlage 73).

Von verschiedenen Seiten des Ausschusses wurde darauf hingewiesen, daß diese Steuer die große Mehrzahl der Hausbesitzer in dieser Zeit der Geldknappheit untragbar belastet, sowohl die Vermieter, denen die notwendige Er-

höhung der Miete weggesteuert werden soll, als auch besonders die Besitzer von kleineren Einfamilienhäusern.

Bemängelt wurde die Bestimmung, nach welcher das Land auch den Anteil der Gemeinden am Steueraufkommen hebt; erwünscht sei vielmehr in Hinsicht auf das Selbstverwaltungsrecht, daß die Gemeinden die Steuer vom bebauten Grundbesitz für sich im gegebenen Rahmen in Höhe des Bedarfs heben. Dem wurde von anderer Seite unter Hinweis auf die dann eintretende unterschiedliche Besteuerung in den Gemeinden widersprochen.

Sodann wurde von mehreren Seiten bezweifelt, daß es rechtlich zulässig sei, die landwirtschaftlichen Betriebsgebäude zu dieser Steuer zu veranlagern, auch wurde verlangt, daß außer den landwirtschaftlichen auch die dem Gewerbebetriebe dienenden Baulichkeiten frei zu lassen seien, wenigstens soweit solche einer anderen Besteuerung (Obligationssteuer) aufgrund der dritten Steuernotverordnung unterliegen.

Der Finanzminister erklärte, daß auch nach Ansicht des Reichsministers der Finanzen die gewerblichen Gebäude unter diese Steuer fallen; ohne Frage habe das Land das Recht, auch die landwirtschaftlichen Betriebsgebäude mit heranzuziehen, wenn solche auch nach der dritten Steuernotverordnung nicht zwangsläufig unter die Steuer fallen.

Von der Mehrheit des Ausschusses wurde angesichts des Geldmangels und in Hinsicht auf die wirtschaftliche Not weiter Kreise betont, daß es nicht richtig sei, die Steuer für neun Monate zu heben, man solle vielmehr nur für die nächsten Monate den Bedarf decken, abwarten, wie die wirtschaftlichen Verhältnisse sich gestalten, prüfen, in welchem Umfange die vom Reich den Ländern zugewiesenen Steuern fließen und dann im Herbst entscheiden, was weiter zu tun ist. Von einem Teil des Ausschusses wurde darauf hingewiesen, daß es in dieser Zeit zu rechtfertigen sei, auch laufende Ausgaben vorübergehend durch Anleihe zu decken.

Wenn in ein paar Monaten — was bei günstiger Wendung in der auswärtigen Politik durchaus im Rahmen der Möglichkeit liege — eine Auslandsanleihe zu erträglichen Bedingungen herein zu bekommen sei, so solle man zugreifen im Interesse der Stützung des oldenburgischen Wirtschaftslebens und zur Erleichterung des ohnehin schwer lastenden Steuerdrucks.

Nach längerer Beratung wurde von einer Seite des Ausschusses vorgeschlagen, statt des Brandkassenwertes die Gebäudesteuer als Grundlage zu nehmen.

Nachdem der Finanzminister erklärt und auch an Beispielen bewiesen hatte, daß eine Umlage nach der veralteten Gebäudesteuer wegen der großen Ungleichheiten in den Sätzen und der daraus folgenden Ungerechtigkeiten nicht angängig sei, machte er im Verlauf der Verhandlungen darauf aufmerksam, daß die Möglichkeit bestehe, die Grundlagen der Gebäudesteuer soweit zu berichtigen, daß sie für die Umlegung der gegenwärtig zur Verhandlung stehenden Steuer brauchbar werde. Diese Möglichkeit ergebe sich aus den bereits für die Steuerumlegung der Gebäudesteuer getroffenen Vorbereitungen. Hierbei sei für die einzelnen Gemeinden festgestellt, in welchem Verhältnis die katastermäßigen Gebäudesteuermietwerte zu den sog. Friedensmietwerten stehen. Wenn man die Katastersätze nach diesem Verhältnis umrechne, so erhalte man brauchbare Steuerwerte. Das Verhältnis sei für die einzelnen Gemeinden sehr verschieden und bewege sich zwischen dem 4,6 und 2,2 fachen. Die Umrechnung, müsse nach Lage der Verhältnisse im Verwaltungswege erfolgen. Von dem so festgestellten berichtigten Mietwert, der sich etwa mit der sog. Friedensmiete decke, könne entsprechend der gleichzeitig vorgesehenen Erhöhung der Mieten ein Höchstmaß im Betrage von 25 % als Steuer erhoben werden. Hierbon sei vom Staat, der gleichzeitig die Verpflichtung der Unterstützung des Wohnungsbaues übernehme, mindestens die Hälfte zu beanspruchen, während den Gemeinden und Gemeindeverbänden die andere Hälfte zur Ausnutzung im Umlagewege zu überlassen sei.

Für diese Beordnung aufgrund der so berichtigten Grundsteuer fand sich schließlich eine Mehrheit im Ausschusse.

Das Aufkommen der Steuer nach vorstehender Grundlage gehoben, beträgt für den Anteil des Staates nach Ansicht des Finanzministers etwa 240 000 M im Monat. Die Hebung soll nach Möglichkeit monatlich erfolgen; es ist in Aussicht genommen, auch den Anteil des Staates an der Steuer von den Gemeinden gegen entsprechende Vergütung erheben zu lassen.

Eine Minderheit des Ausschusses, der Abg. Müller-Oldenburg sieht in der Steuer eine unsoziale Maßnahme und stellt

Antrag 1:

Ablehnung der Vorlage.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter.

Schmidt.

Anlagen. 3. Landtag des Freistaats Oldenburg, 3. Versammlung.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgg. Bortfeldt, Dörr, Driver, Faber, Gollmann, Leffers, Logemann, Müller-Brake, Schmidt, Schröder und Tanzen-Heering stellt

Antrag 2:

Annahme der Vorlage mit nachstehenden Änderungen:

Im § 1 werden in der vorletzten Zeile statt der Worte „1. Juli 1924 bis 31. März 1925“ die Worte „1. Juli bis 30. November 1924“ gesetzt.

§ 4 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer wird nach dem berichtigten Mietwert berechnet. Als berichtigter Mietwert gilt ein vom Ministerium der Finanzen für jede Gemeinde endgültig festzusetzendes Vielfaches des Gebäudesteuermietwertes (Gesetz vom 18. Mai 1855 über die Ermittlung des Steuerkapitals usw.).“

§ 5 wird gestrichen.

Im § 7, letzter Satz, werden die Worte „9 % des Brandkassenversicherungswertes“ ersetzt durch die Worte „10. v. H. der Friedensmiete.“

§ 8 erhält folgende Fassung:

„Als Steuer wird von dem auf das Jahr berechneten berichtigten Mietwert erhoben:

- a) 25 v. H. bei den Neubauten und den durch Um- oder Einbauten neugeschaffenen Gebäudeteilen, die nach dem 1. Juli 1918 mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführt oder bezugsfertig geworden sind,
- b) 12,5 v. H. bei den übrigen Gebäuden.

Die Steuer ist nach näherer Bestimmung des Ministeriums der Finanzen zu entrichten.

Das Ministerium der Finanzen kann die Zustellung der Steuerbescheide (§ 9) und die Erhebung der Steuer Gemeinden gegen eine von ihm festzusetzende angemessene Vergütung übertragen.

Im § 9 werden die Worte „auf Grund der Register der Landesbrandkasse“ gestrichen.

Die §§ 6—15 erhalten die Nummern 5—14.

Eine zweite Minderheit, die Abgg. Fid, Jordan, Wübbenhorst und Zimmermann sieht die beste Lösung dieser Steuerfrage in den Vorschlägen der Regierungsvorlage und stellt

Antrag 3:

Annahme der Vorlage.

Der Ausschuß stellt

Antrag 4:

Der Landtag wolle

1. die Eingabe der Steuerauskunftsstelle der vereinigten oldenburgischen Kammern,
2. die Eingabe des Bundes deutscher Mietervereine e. V. in Dresden für erledigt erklären.



Anlage 182.

Bericht

des Ausschusses III über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz. 2. Lesung.

(Anlage 66.)

Zur 2. Lesung stellt der Abg. Hartong folgenden Antrag:

„Dem § 4 in der in erster Lesung beschlossenen Fassung wird folgender Satz nachgefügt:

Von der Steuer werden die gewerblichen Betriebsgebäude und Betriebsräume ausgenommen.“

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgg. Bortfeldt, Dörr, Driver, Faber, Fick, Müller-Br., Schmidt, Schröder, Tanzen-Seering, Wübbenhorst und Zimmermann stellt

Antrag 1:

Ablehnung des Antrags des Abg. Hartong.

Die Abgg. Jordan, Leffers, Meyer-Holte enthielten sich vorläufig der Abstimmung.

Die Minderheit des Ausschusses, die Abgg. Hollmann und Logemann stellt

Antrag 2:

Annahme des Antrags des Abg. Hartong.

Der Ausschuss — mit Ausnahme des Abg. Müller-Oldenburg — stellt

Antrag 3:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er aus der 1. und 2. Lesung hervorgegangen und im ganzen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Schmidt.

Anlage 183.

Bericht

des Ausschusses I über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend Erhebung eines Zuschlags zu den Gebühren in Verwaltungssachen für das Jahr 1924. 1. Lesung.

(Anlage 67.)

Nachdem auch der Landesausschuss in Birkenfeld dem Gesetzentwurf gutachtlich zugestimmt, der Ausschuss nach Prüfung desselben gleichfalls keine Bedenken zur Zustimmung hat, so stellt er den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Zehe mair.

Anlage 184.

Bericht

des Ausschusses I zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend Erhebung eines Zuschlags zu den Gebühren in Verwaltungssachen für das Jahr 1924. 2. Lesung.
(Anlage 67.)

Der Gesetzentwurf wurde in 1. Lesung unverändert angenommen. Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.
Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie er aus der 1. Lesung hervorging, auch in 2. Lesung und im ganzen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Zeheimair.

Anlage 185.

Bericht

des Ausschusses III zu Anlage 68.

Der Landtag hat in seiner Tagung vor Ostern beschlossen, die Regierung zu ersuchen, die Bestimmungen über die Verwendung der Mittel zur Förderung des Wohnungsbaues im Jahre 1924/25 vor deren endgültigen Erlaß ihm vorzulegen. Dies geschieht mit der Anlage 68.

Trotzdem Baumittel, welche durch einen einmaligen außerordentlichen Holzeinschlag gewonnen werden sollen, aus dieser Quelle nicht vor nächstem Winter zur Verfügung stehen, werden doch Darlehen vom Staat für Wohnungsbauten aus der Steuer vom bebauten Grundbesitz in diesem Sommer noch zur Verfügung gestellt werden, so daß die Erledigung der Anlage 68 ihre Bedeutung behält. In eingehender Beratung mit den Vertretern der Regierung konnte der Ausschuß nicht in allen Punkten der Auffassung der Regierung folgen und hat wesentliche Änderungen an den Bestimmungen vorgenommen.

Zunächst glaubt der Ausschuß, daß nicht in erster Linie die Bediensteten des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände berücksichtigt werden dürfen, sondern diese auch nur insoweit, als sie aus denselben Gründen besondere Berücksichtigung verdienen, wie andere baulustige Antragsteller. Die Regierung machte demgegenüber geltend, daß nicht in erster Linie für die Beamten als solche, sondern durch den Wohnungsbau für Beamte den Interessen des Staates gedient werde. Der Ausschuß glaubt nicht, daß dieser Grund ausschlaggebend sein darf bei der Vergebung von Darlehen und stellt den

Antrag 1:

Annahme des Punktes 1/I in folgender Fassung:

„Zu den Kosten der Herstellung neuer Wohnungen werden allgemeine Darlehen gewährt. In erster Linie werden kinderreiche Familien berücksichtigt und solche Antragsteller, welche Wohnungen für kinderreiche Familien bereitstellen. Die Wohnungen dürfen bescheidene Anforderungen nicht überschreiten.“

Zu Pkt. 2/I sind Bemerkungen nicht zu machen. Der Ausschuß stellt den

Antrag 2:

Annahme des Punktes 2/I in der Fassung der Regierungsvorlage.

Zu Pkt. 3/I glaubt der Ausschuß, die Darlehen erhöhen zu müssen:

- a) bei einem Einfamilienhaus auf höchstens 5000 M,
- b) bei einem Mehrfamilienhaus auf höchstens 4000 M für jede Wohnung.

Dies erscheint berechtigt durch die Teuerung, welche in den letzten Monaten infolge des allgemeinen wirtschaftlichen Drucks auf dem Baumarkt noch zugenommen hat. Da eine bescheidene Einfamilienwohnung ohne Bauplatz für 5000 M nicht mehr zu bauen ist, werden selbst bei vorgesehener Erhöhung der Darlehen immer noch Privatmittel erforderlich sein für den Bau eines Hauses. Die erhöhten Darlehen werden in den seltensten Fällen $\frac{1}{4}$ der Gesamtherstellungskosten des Gebäudes mit Einschluß des Grunderwerbs erreichen. Da die Beschaffung privater Mittel sehr schwierig

14*

sein und voraussichtlich noch längere Zeit bleiben wird, erscheint es dem Ausschuß sehr wahrscheinlich, daß mit den Darlehen in der von der Regierung vorgesehenen Höhe nur sehr wenige Anträge zur Durchführung gelangen können. Soweit irgend noch erreichbar, müssen aber auch in diesem Sommer noch Wohnungen durch Neubau geschaffen werden. Daher stellt der Ausschuß den

Antrag 3:

Annahme des Punktes 3/I mit der Änderung: Statt 4000 5 000, statt 3500 4 000 Goldmark zu setzen und im 3. Absatz in der letzten Zeile hinter „ist“ und vor „die“ die Worte „in der Regel“ einzuschließen.

Zu Punkt 4/I des Regierungsvorschlags kommt der Ausschuß auf seine ursprüngliche Anregung zurück, Darlehen und Zinsbeihilfen zu verbinden. Im Voranschlag für den Landesteil Oldenburg § 337 sind 250 000 *M* Zinsbeihilfen für den Wohnungsbau eingestellt. Von dieser Summe würde so gut wie kein Gebrauch gemacht werden, wenn die Vorschläge der Regierung über die Zinsbeihilfen unberändert zur Annahme gelangen. Der Ausschuß ist aber der Meinung, daß versucht werden muß, mit Hilfe der Zinsbeihilfen die Schaffung neuer Wohnungen zu ermöglichen. Er verkennt nicht, daß auch die Zinsbeihilfen nur eine verhältnismäßig geringe Anregung sein werden, privates Kapital, welches heute zu sehr hohen Zinsen ausgeliehen werden kann, zu veranlassen, sich dem Wohnungsbau zuzuwenden. Daher erscheint auch dem Ausschuß das finanzielle Risiko des Staates, welches mit dem Anspruch auf Zinsbeihilfen eingegangen wird, ein geringes, da nur ein Teilbetrag der zur Verfügung stehenden 250 000 *M* gebraucht werden wird. Soweit aber Darlehen vom Staat gegeben werden, sollen diese statt mit 5 mit 10 Prozent verzinst und mit 1 Prozent amortisiert werden, wodurch der Zuschuß des Staates für Zinsbeihilfen für die mit den Darlehen des Staates gebauten Wohnungen wieder eingebracht wird. Die Zinsbeihilfen kommen in den Fällen voll wieder ein, wo die Darlehen 5000 *M* betragen. Ist das Darlehen des Staates geringer, was nur in seltenen Fällen vorkommen wird, soll auch dieselbe Zinsbeihilfe von 250 *M* gewährt werden, um zu erreichen, daß alle irgendwie flüssig zu machenden Mittel von den Antragstellern mit hineingestellt werden. Der Ausschuß glaubt in erster Linie den größten Wert auf die Förderung der Bautätigkeit zur Erleichterung des Wohnungsmarktes und Freimachung des Weges zur Beseitigung der Zwangswirtschaft legen zu müssen und will daher Zinsbeihilfen für private Baukredite in allen Fällen zur Verfügung stellen, wenn es sich um die Herstellung von Wohnungen handelt, die bescheidene Anforderungen nicht überschreiten, wie im 2. Absatz des Punktes 1/I verlangt wird. Der Ausschuß stellt den

Antrag 4:

Annahme des Punktes 4/I mit der Änderung, in der ersten Reihe statt 5 % 10 %, in der 4. Reihe statt 6 % 11 % zu setzen und Streichung des 2. Absatzes..

Der Abg. Driver enthält sich der Abstimmung.

Zu Punkt 5 u. 6/I werden Änderungen nicht beantragt und stellt der Ausschuß den

Antrag 5:

Annahme der Punkte 5 und 6/I.

In Punkt 7/I soll ein Ankaufsrecht zu Gunsten des Oldenburgischen Staates festgesetzt werden. Das Ankaufsrecht soll 30 Jahre durch Auflassung im Grundbuch dinglich gesichert sein. Mit dieser Bestimmung soll erreicht werden, daß die mit Darlehen des Staates errichteten Gebäude nicht mit großem Nutzen verkauft werden.

Der Ausschuß glaubt, daß die Bestimmung im Punkt 5 ausreicht, eine spekulative Ausnutzung des günstigen Darlehens beim Verkauf zu verhindern. Andererseits ist der Ausschuß der Meinung, daß der freie Verkehr dann nicht gehindert werden darf, wenn das ursprünglich für Wohnzwecke errichtete Haus anderen Zwecken dienstbar gemacht werden soll, die gerade an der Stelle, wo ein solches Haus errichtet ist, wichtig oder nutzbringend erscheinen. Der Staat kann dann das Darlehen in vollem Umfange wertbeständig zurückerlangen, im Falle des noch bestehenden Mangels an Realkrediten es für Wohnungsbau erneut zur Verfügung stellen.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag 6:

Streichung des Punktes 7/I.

Zu Punkt 8—11/I sind Bemerkungen nicht zu machen. Der Ausschuß stellt den

Antrag 7:

Annahme der Punkte 8—11/I.

Zu Abschnitt II, Arbeitgeberdarlehen sind Änderungen vom Ausschuß nicht angeregt. Der Ausschuß stellt den

Antrag 8:

Annahme der Punkte 1—7/II.

Zum Abschnitt III, Zinsbeihilfen beantragt der Ausschuß

zu Punkt 1/III unter Hinweis auf die zu Punkt 4/I (Allgemeine Darlehen) gemachten Ausführungen

Antrag 9:

Annahme des Punktes 1/III in folgender Fassung: „Zur Förderung der Bautätigkeit werden Zinsbeihilfen gewährt“.

Antrag 10:

Annahme des Punktes 2/III in folgender Fassung: „Die Zinsbeihilfe darf nur gewährt und gezahlt werden, wenn die mit dieser Beihilfe erstellten Wohnungen solchen Wohnungsuchenden zugute kommen, die vor dem 1. April 1923 ihren Wohnsitz im Landesteil Oldenburg hatten oder dem Landesteil Oldenburg als Flüchtlinge zur Unterbringung zugewiesen sind.“

Die Zinsbeihilfe wird nur für solche Wohnungen gegeben, die wenigstens 60 qm Wohnfläche haben.



Das Vorliegen der im Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen hat der Antragsteller in geeigneter Weise nachzuweisen."

Der Punkt 3/III kann gestrichen werden, da Zinsbeihilfen den Antragstellern, welche ein staatliches Darlehen bekommen, ohne weiteres gewährt werden, wie in Punkt 6 eingefügt ist. Der Ausschuß stellt den

Antrag 11:

Streichung des Punktes 3/III.

Zu Punkt 4/III wird entsprechend der Absicht des Ausschusses, die Zinsbeihilfen nicht nur für die Aufnahme von Krediten zu drückenden Bedingungen, sondern allgemein zu geben für den Bau von Eigen- und Mietwohnungen, auch wenn dieselben aus eigenen Mitteln gebaut werden immer mit der Einschränkung, daß diese Wohnungen bescheidene Anforderungen nicht überschreiten, eine Änderung vorzunehmen sein. Der Ausschuß stellt den

Antrag 12:

Annahme des Punktes 4/III in folgendem Wortlaut: „Die Zinsbeihilfe wird für den Bau von Eigen- und Mietwohnungen gegeben

- a) an Privatpersonen,
- b) an gemeinnützige Unternehmungen,
- c) an Gemeinden (Gemeindeverbände).“

Zu Punkt 5/III ist der Ausschuß der Auffassung, daß die Zinsbeihilfen allgemein eine gleiche Höhe von 250 M

für jede Wohnung auf das Jahr berechnet haben muß. Der Ausschuß stellt daher den

Antrag 13:

Annahme des Punktes 5 unter Streichung der Worte „bis zu“ in der zweiten Zeile.

Bei Punkt 6/III kann eine Vereinfachung dadurch herbeigeführt werden, daß den Antragstellern für ein staatliches Baudarlehen, wenn solches gewährt wird, ohne besonderen Antrag die Zinsbeihilfe von 250 M gegeben wird, während den Baulustigen, welche aus eigenen Mitteln oder aus privaten Baukrediten bauen, Zinsbeihilfen nur auf besonderen Antrag gewährt werden. Der Punkt 6 muß daher eine geänderte Fassung erhalten und stellt der Ausschuß den

Antrag 14:

Annahme des Punktes 6/III in folgender Fassung: „Den Antragstellern auf ein staatliches Baudarlehen wird ohne Rücksicht auf die Höhe des Darlehens die Zinsbeihilfe von 250 M ohne weiteres gewährt, wenn das Darlehen gegeben wird. Alle anderen Baulustigen haben einen Antrag auf Bewilligung der Zinsbeihilfen unter Benutzung des hierfür vorgeschriebenen Formulars bei der Gemeindebehörde zu stellen. Diese hat den Antrag an das Amt weiterzugeben. Das Amt (Stadtmagistrat) legt den Antrag mit Stellungnahme dem Ministerium der sozialen Fürsorge zur Entscheidung vor. Die Auszahlung der Zinsbeihilfe erfolgt durch die Staatliche Kreditanstalt in Oldenburg.“

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Tanzen-Heering.

Anlage 186.

Bericht

des Ausschusses I über die Anlage 69, betreffend Änderung der Stempelsteuergesetze für die drei Landesteile.
1. Lesung.

Die Urkunden über Rechtsgeschäfte, deren Gegenstand den Wert von 50 Goldmark nicht übersteigt, sind nach dem Gesetz vom 17. Dezbr. 1923, betr. Änderung der Stempelsteuergesetze von der Stempelsteuer befreit. Nach den §§ 7 und 8 der Stempelsteuergesetze beginnt aber die Stempelspflicht erst bei Gegenständen von über 150 Goldmark. Um diesen Widerspruch zu beseitigen, ist es richtig, auch die im § 69 Ziffer 3 (Rübeck § 68 Ziffer 3) vorgesehene Freigrenze auf 150 Goldmark zu erhöhen. Da durch diese Regelung

der entstehende Ausfall für die Staatskasse gering ist, hat der Ausschuß gegen die Vorlage keine Bedenken und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle

- a) dem Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betr. Änderung des Stempelsteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906,

Anlage 186, 187 und 188.

- b) dem Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betr. Änderung des Stempelsteuergesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 11. Jan. 1910,
c) dem Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil

Birkenfeld, betr. Änderung des Stempelsteuergesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 14. Mai 1908

seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichtstatter:

Nieberg.

Anlage 187.

Bericht

des Ausschusses I über die Anlage 69, betreffend Änderung der Stempelsteuergesetze für die drei Landesteile.
2. Lesung.

Anträge sind zur 2. Lesung nicht gestellt.

Der Ausschuss stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle den Gesetzentwürfen, wie sie sich aus den Beschlüssen der 1. und 2. Lesung ergeben und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichtstatter:

Nieberg.

Anlage 188.

Bericht

des Ausschusses I über die Anlage 70. 1. Lesung.

In dem Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betr. die Zwangsarbeitsanstalt in Bechta und dem Gesetz für das Fürstentum Lübeck, betr. die Benutzung der Zwangsarbeitsanstalt in Bechta ist hinsichtlich der Tragung der Kosten bestimmt, daß diejenige Klasse, der eine etwaige Armenunterstützung des Zwangsarbeiters obliegt, zu einem Betrage von 2 Groschen bzw. 2 Silbergroschen herangezogen werden kann. An Stelle dieser Beträge ist dann später ein Betrag von 20 Pfg. getreten. Jetzt ist es notwendig, die Zahlungspflicht auf Goldpfennig umzustellen. Der Betrag soll dabei mit Rücksicht auf die seit dem Erlaß der Gesetze eingetretene Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse auf 50 Goldpfennig erhöht werden. Um aber in Zukunft, zwecks Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse, einen anderen Erstattungsbetrag festlegen zu können, befinden sich in den Gesetzentwürfen Bestimmungen, wonach die Festsetzung des

Erstattungsbetrages im Verwaltungswege zu erfolgen hat. Da der „besondere Hilfsfonds für arme Zwangsarbeiter“ völlig entwertet ist und praktisch nicht mehr in Frage kommt, soll der in den alten Gesetzen vorhandene Hinweis auf diesen Fonds beseitigt werden.

Der Regierungsvertreter wurde zur Beratung im Ausschusse hinzugezogen. Eine Frage aus dem Ausschuss, ob durch die Neuordnung die Belastung der Gemeinden nicht unter Umständen hoch werden könne, wurde dahingehend beantwortet, daß die Zahl der Zwangsarbeiter nur durchschnittlich 10 bis 12 betrage und diese Zahl schon eine hohe Belastung einer einzelnen Gemeinde ausschloße; es seien bisher auch von keiner Seite irgendwelche Klagen über die Höhe der Kosten geltend gemacht worden.

Der Ausschuss hat gegen die Gesetze keine Bedenken und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle dem Entwurf je eines Gesetzes

1. für den Landesteil Oldenburg wegen Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 14. März 1870, betreffend die Zwangsarbeitsanstalt zu Wechta;

2. für den Landesteil Lübeck wegen Abänderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 22. Januar 1873, betreffend die Benutzung der Zwangsarbeitsanstalt zu Wechta
seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Nieberg.

Anlage 189.

Bericht

des Ausschusses I über die Anlage 70, betreffend den Entwurf je eines Gesetzes

1. für den Landesteil Oldenburg wegen Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 14. März 1870, betreffend die Zwangsarbeitsanstalt in Wechta;
2. für den Landesteil Lübeck wegen Abänderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 22. Januar 1873, betreffend die Benutzung der Zwangsarbeitsanstalt zu Wechta. 2. Lesung.

Anträge sind zur 2. Lesung nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle den Gesetzentwürfen, wie sie sich aus den Beschlüssen der 1. und 2. Lesung ergeben und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Nieberg.

Anlage 190.

Bericht

des Ausschusses III über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend eine Übersicht über den Bedarf an Stellen für planmäßige und nicht planmäßige Beamte für das Rechnungsjahr 1924.

(Anlage 71.)

Die Übersicht gibt ein Bild der Wirkung des Personalabbaus und wird durch nachfolgende, dem Finanzausschusse übergebene Begründung näher erläutert.

Nach der anliegenden Übersicht betrug die Zahl der im

Landesdienst vorhandenen Beamten und Angestellten (unter Ausschluß des im Jahre 1920 auf das Reich übergebenen Personals der Eisenbahn- und der Zoll- und Steuerverwaltung):

am 1. Juni 1924 = 2501 Köpfe,
 am 31. Dezember 1913 = 1890 "
 demnach am 1. Juni 1924 mehr = 611 Köpfe.

- I. Von dem Zugang entfallen
- a) auf das im Jahre 1922 auf den Staat übernommene Landesorchester = 39 Köpfe
 - b) auf die im Jahre 1919 eingerichtete Ordnungspolizei = 394 und 16 = 410 "
 - c) auf die in den Jahren 1919, 1920 und 1923 erfolgte Verstärkung der Gendarmerie 35 und 4 und 1 = 40 "
 - d) auf das neu geschaffene Landesmuseum = 7 "
 - e) auf das gemäß Reichsgesetz eingerichtete Landesarbeitsamt 3 "
 - f) auf die höheren Lehranstalten, besonders infolge Neuschaffung der Realgymnasien in Oldenburg, Rüstringen und Cloppenburg, der Aufbauschulen in Oldenburg und Bechta, des Bareler Seminars sowie Ausbau des Gymnasiums in Cutin zu einem Realgymnasium = 74 " 573 Köpfe
- bleibt Zugang: 38 Köpfe.

II. Bei den sonstigen Behörden war der Personalstand am 1. Juni 1924 teils größer, teils geringer als am 31. Dezember 1913. Soweit größere Unterschiede bestehen, ist folgendes zu bemerken:

1. Beim Staatsministerium ergibt sich eine Personalverstärkung von 41 Köpfen (103 gegen 144) als Folge der außerordentlich starken Vermehrung der Geschäfte, deren Umfang sich darin zeigt, daß trotzdem die Eisenbahn-, die Zoll- und die Einkommensteuersachen als Landesangelegenheit weggefallen sind, die Zahl der in den Geschäftsbüchern der Registraturen gebuchten Schriftstücke (Ein- und Ausgänge) gestiegen ist von 60 299 im Jahre 1. Mai 1913/1914 auf 100 707 im Jahre 1. Mai 1923/1924.

Die Steigerung beträgt 67 v. H., die Personalvermehrung nur 40 v. H.. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß in der für das Jahr 1. Mai 1923/1924 angegebenen Zahl 100 707 die sehr beträchtliche Geschäftsvermehrung im Personal- und Besoldungswesen, die die Einrichtung eines besonderen Personalbureaus erfordert hat, nur mit einem geringen Teil zum Ausdruck kommt, da bei den häufigen allgemeinen Besoldungsänderungen jedesmal viele Hundert Verfügungen, die einzeln bearbeitet werden müssen, nur eine Nummer erhalten.

Im übrigen beruht die Geschäftsvermehrung beim Staatsministerium wesentlich auf dem Hinzutritt der sozialen Fürsorge, für die im vorigen Jahre eine eigene Registratur gebildet ist, bei der vom 1. September 1923

bis 31. Mai 1924 schon rund 14 000 Ein- und Ausgänge gebucht waren. Ferner sind außer den Geschäften und Schulsachen namentlich die Arbeiten der Gesetzgebung gewachsen. Das Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg enthält für das Jahr 1913 = 73, für das Jahr 1923 dagegen 369 Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen. Auch die Zahl der vom Staatsministerium ausgehenden Landtagsvorlagen ist erheblich gestiegen. Im Jahre 1913/14 betrug sie 78, im Jahre 1923/24 beläuft sie sich zur Zeit schon auf 23 und 24 und 77 = 124.

Die durch die Geschäftsvermehrung bedingte Verstärkung des Personals erstreckt sich ausschließlich auf das mittlere und untere Personal.

2. Bei der Polizeidirektion hat das Personal um 3 Köpfe (von 2 auf 5) verstärkt werden müssen, da dort Geschäfte größeren Umfanges neu hinzugekommen sind, wie die Besteuerung des Viehhandels, Ausstellung der Viehhandelskarten, Erlaubniserteilung zum Ankauf von Lebensmitteln. Auch sind die Arbeiten durch die starke Entwicklung des Kraftfahrzeugwesens und des Wandergewerbebetriebes beträchtlich vermehrt.
3. Bei der Hebammenlehranstalt ist die Vermehrung des Pflegepersonals um 3 Köpfe (von 6 auf 9) durch die wesentlich gestiegene Inanspruchnahme der Anstalt verursacht.
4. Beim Siedlungsamt (früher Landeskulturfonds) ergibt sich das Anwachsen des Personals von 12 Köpfen auf 26 Köpfe aus der gegen 1913 stark entwickelten Siedlungstätigkeit. Die Personalkosten kommen übrigens zum Teil durch Beiträge der Siedler wieder ein.
5. Bei den Tiefbauämtern erklärt sich der Personalzugang von 9 Köpfen daraus, daß bei den Wasserbaugenossenschaften größere Arbeiten ausgeführt werden, für die der Staat die leitenden technischen Kräfte stellt, deren Besoldung von den Wasserbaugenossenschaften erstattet wird.
6. Bei den Strafanstalten in Bechta beruht die Personalsteigerung von 81 Köpfen auf 100 Köpfe auf der Zunahme der Anstaltsinsassen (1913 = 382, 1923 = 626) und auf der Verkürzung der Dienststunden des Personals.
7. Bei den beiden Oberschulkollegien ist die Personalverstärkung (6 und 7 Köpfe) durch starkes Anwachsen der Geschäfte hervorgerufen, das eine Vermehrung der Kreisschulratsbezirke um 2, die Anstellung eines Regierungsschulrats beim Oberschulkollegium in Bechta und eine entsprechende Vermehrung des Bureaupersonals nötig machte, letzteres besonders nach Einführung des gegenwärtigen Besoldungssystems für die Lehrer, das gegen das frühere System eine sehr erhebliche Mehrarbeit verursacht.
8. Beim Vermessungswesen im Landesteil Oldenburg erklärt sich die Personalsteigerung von 50 Köpfen auf 58 Köpfe daraus, daß für die Schaffung neuer Grundlagen für die Grundsteuer im Monat Mai 1924 = 10

Hilfskräfte vorübergehend haben eingestellt werden müssen.

9. Im Landesteil Lübeck ist die Vermehrung des Personals bei der Regierung (von 25 Köpfen auf 29 Köpfe) besonders durch den Zugang der sozialen Fürsorge und im Kassendienst (von 6 Köpfen auf 10 Köpfe) durch das jetzige Besoldungsweisen hervorgerufen.
10. Im Landesteil Birkenfeld gilt wegen der Personalverstärkung bei der Regierung (10 Köpfe) den Bürgermeistereien (12 Köpfe) und im Kassenwesen (2 Köpfe) das vorstehend Gesagte. Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Besetzung des Landes durch die Franzosen erhebliche Mehrarbeit gebracht hat und daß von den dortigen Beamten zur Zeit 10 ausgewiesen sind. Im übrigen ist die Entlassung von vorläufig 5 Angestellten in Aussicht genommen.
11. Bei den Beamten im Vorbereitungsdienst sind gegen 1913 mehr vorhanden:
 - 15 Referendare,
 - 4 Forstreferendare und
 - 4 Vermessungskandidaten.

Eine größere Verringerung des Personalstandes gegen 1913 ist eingetreten:

1. bei den Ämtern um 32 Köpfe, was zum Teil auf die im Jahre 1919 erfolgte Aufhebung des Amtes Rüstringen und den Wegfall der Einkommensteuerangelegenheiten zurückzuführen ist,
2. bei der Heil- und Pflgeanstalt Wehnen um 7 Köpfe,
3. bei der vor mehreren Jahren aufgehobenen Landwirtschaftsschule um 7 Köpfe,
4. bei den Wege- und Brückenwärttern um 24 Köpfe,
5. bei den Justizbehörden um 23 Köpfe,
6. im Forstwesen um 8 Köpfe.

Bei der Beratung der Vorlage hat der Ausschuß in längeren Verhandlungen mit den Regierungsvertretern die Frage erörtert, ob nicht über das Maß der vorgenommenen Personalverminderung hinaus noch weitere Vereinfachungen in der Verwaltung und den einzelnen Staatsbehörden vorzunehmen seien.

Zunächst fiel dem Ausschusse auf, daß der Personalbestand im Staatsministerium um 41 Köpfe gegen 1913 zugenommen hat.

Die Begründung gibt dafür verschiedene Anhaltspunkte, trotzdem richtete der Ausschuß aber an die Staatsregierung die Frage, ob nicht eine Verminderung der Beamtenzahl durch anderweitige Organisation und Vereinfachung des Geschäftsganges zu erreichen sei.

Vom Minister des Innern wurde erklärt, daß eine Ratsstelle infolge des Abbaugesetzes eingehe, daß aber die Zahl der mittleren Beamten wegen der neuen staatlichen Aufgaben, wie Siedlung, Pachteinigungsämter, Preisprüfungsstellen habe vermehrt werden müssen. Es könne nur mit einer Abnahme der Tätigkeit der Preisprüfungsstelle gerechnet werden, weitere Einschränkungen seien nicht möglich, da alle Beamten bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angespannt seien.

Anlagen. 3. Landtag des Freistaats Oldenburg, 3. Versammlung.

Der Minister der Justiz und der Kirchen und Schulen wies darauf hin, daß die Arbeit in seinem Ressort durch die Einrichtung mehrerer neuer höheren Schulen ganz erheblich angewachsen sei, daß außerdem im Schulleben, veranlaßt durch das Reich, eine ganz außerordentliche Beunruhigung herrsche, die viele Beratungen, Nachfragen und Berichte erforderten, so daß eine weitere Ersparung an Kräften unmöglich sei.

In der Justiz sei es ebenso.

Die Verhältnisse seien in ständiger Veränderung begriffen.

So sei jetzt für Oldenburg ein Landeschöffengericht eingerichtet, die Strafsachen beim Oberlandesgericht hätten stark zugenommen.

Die weitere Entwicklung müsse abgewartet werden. Vom Minister der Finanzen und sozialen Fürsorge wurde bemerkt, daß in ersterem Ressort nur 2 Referenten, in letzterem 1 Referent mit einem Hilfsarbeiter tätig sei. Eine Verminderung dieser Kräfte sei unmöglich, indessen werde ständig geprüft, ob nicht dennoch Vereinfachungen möglich seien.

Wenn der Ausschuß angesichts der Darlegungen der Minister darauf verzichtet, einen direkten Antrag auf Verminderung der Beamtenstellen beim Staatsministerium zu stellen, so glaubt er doch, daß dieses Ziel ständig im Auge zu behalten ist, und stellt den

Antrag 1:

Das Staatsministerium wird ersucht, nochmals ernstlich zu prüfen, ob nicht durch Vereinfachung der Geschäftsführung bei dem Staatsministerium und den Staatsbehörden weitere Einschränkungen in bezug auf die Zahl der Beamten und Angestellten mit Rücksicht auf die trostlose Lage der Staatsfinanzen vorgenommen werden können. Diese Prüfung ist auch auf die Verwaltung der Städte und Gemeinden auszudehnen.

Der letzte Satz wurde im Ausschusse damit begründet, daß die Städte und Gemeinden, verleitet durch die früheren Zuwendungen des Reichs, sich teilweise einen gewissen übermäßigen Aufwand in der Anstellung von Beamten und Eingruppierung derselben geleistet hätten.

Die Abbauperordnung biete die Gelegenheit, hier jetzt einzugreifen.

Heil- und Pflgeanstalt Wehnen.

Hierzu liegen 2 Eingaben des Medizinalrats Dr. Brümmer vor, der sagt, daß infolge seiner Entlassung die Anstalt ungenügend mit ärztlichem Personal versorgt sei.

Vom Regierungsvertreter wurde dazu erklärt, daß die Maßnahme infolge der Abbauperordnung nötig gewesen sei, daß das Gutachten des Landesarztes sich dafür ausgesprochen habe, und daß notfalls Medizinalpraktikanten zur Hilfeleistung herangezogen werden könnten.

Nebenfalls müsse der Versuch, mit 2 Ärzten in Wehnen auszukommen, gemacht werden.

Der Ausschuß schloß sich dieser Auffassung an und stellt den

Antrag 2:

Der Landtag wolle die Eingaben des Medizinalrats Dr. Brümmer durch die Verhandlungen im Ausschusse für erledigt erklären.

Siedlungsamt.

Bei der Erörterung über diese Behörde wurde die Frage gestellt, ob nicht angesichts der Tatsache, daß die Siedlung in der Marsch nahezu erledigt sei, eine weitere Einschränkung der Zahl der Beamten und Angestellten möglich sei, und ob nicht zur Vereinfachung der Verwaltung und zur Vermeidung von Reibungen eine Vereinigung des Siedlungsamts und der Domänenverwaltung zu einem Landeskulturamt anzustreben sei.

Regierungsseitig wurde darauf erwidert, daß die Bauabteilung erheblich abgebaut werden sollte und daß fortan nur noch eine Bauabteilung für Marsch und Geest bestehen bleibe.

Zum 1. August sei 2 Technikern gekündigt worden, so daß dann noch 6 Techniker vorhanden seien. Diese müßten vorläufig bleiben, da noch 110 Gebäude fertigzustellen seien und zwar seien hiervon 64 im Bau und 46 geplant.

Eine weitere Einschränkung der beschäftigten Techniker hänge von der Entwicklung der Bautätigkeit ab.

Es sei auch zu berücksichtigen, daß die eigenen Häuser des Siedlungsamts, etwa 25 an der Zahl, von den Beamten unterhalten und beaufsichtigt werden müßten.

Die Marschabteilung soll im übrigen zum Oktober abgebaut werden.

Auf der Geest sind indessen noch Arbeiten erforderlich, um die Einstufung der Ländereien für die Rentensfestsetzung nach ihrer Bonität vorzunehmen.

Das frühere Verfahren, die Renten nach Einstandskosten festzusetzen, ist nicht mehr angängig.

Man hofft diese Arbeit noch im laufenden Jahre vollenden zu können.

Dieser Maßnahme stimmt der Ausschuß zu. Was die Vereinigung der beiden Ämter, Siedlungsamt und Domänenverwaltung, zu einem Landeskulturamt betrifft, so wurde von den Ministern betont, daß die Verwaltung der Domänen verfassungsmäßig dem Finanzministerium unterstellt sei.

Vom Minister des Innern wurde ferner erklärt, daß eine Übertragung des Siedlungswesens an das Finanzministerium nicht möglich sei, da mit ersterem zu viele Fragen zusammenhängen, die nur von dem Ministerium des Innern und der Landwirtschaft erledigt werden können, wie z. B. Fragen des Wegewesens, der Gemeindefachen und a. m.

Der Ausschuß ist nun der Ansicht, daß sich beim Siedlungsamt in der Zahl der beschäftigten Techniker noch weiter sparen läßt, indem man bei der Projektierung der Gebäude die Siedler zu eigenem Vorgehen veranlaßt und im Wesentlichen nur die Prüfung der Entwürfe im Siedlungsamte vornimmt und indem man ferner die Beaufsichtigung der eigenen Häuser des Siedlungsamts den Hochbauämtern überträgt. Ferner ist der Ausschuß der Mei-

nung, daß trotz der Gründe, welche vom Ministerium angeführt sind und deren Gewicht nicht bestritten werden soll, es sich doch bei dem zu erstrebenden Ziele der Vereinfachung der Verwaltung lohnt, zu prüfen, ob nicht die Errichtung eines Landeskulturamts möglich ist.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag 3:

Die Staatsregierung wird ersucht, zu prüfen, ob nicht eine Vereinfachung des Geschäftsganges im Staatsministerium durch Vereinigung des Siedlungsamts und der Domänenverwaltung zu einem Landeskulturamte möglich ist.

Hochbauwesen.

Hierzu erklärt der Regierungsvertreter, daß bei Eintreten einer Vakanz die Zusammenlegung der beiden Hochbauämter versuchsweise durchgeführt werden solle; es müsse sich dann zeigen, ob diese Regelung auf die Dauer beibehalten werden könne.

Tiefbauwesen.

Auf die Frage, ob beim Tiefbauwesen eine weitere Vereinfachung möglich sei, erwiderte der Regierungsvertreter, daß eine Zusammenlegung der bestehenden Tiefbauämter unmöglich sei.

Die Zahl der Ämter sei gering und außerdem sei jedes Amt mit außerordentlich wichtigen Aufgaben, die im einzelnen für jedes Amt nachgewiesen wurden, so belastet, daß seine Arbeitskraft voll in Anspruch genommen sei.

Erst wenn die Aufgaben, welche Oldenburg für das Reich erledige, fortgefallen seien, könne geprüft werden, ob Änderungen und Ersparnisse möglich seien.

Der Ausschuß konnte sich der Richtigkeit dieser Darlegungen nicht verschließen.

Amtsgerichte.

Hierzu führte der Justizminister aus, daß in Nordenham und Bechta je eine Amtsrichterstelle unbesetzt sei, deren Geschäfte von den benachbarten Amtsrichtern in Brake und Damme mit erledigt würden, soweit dieses möglich sei.

Im übrigen seien die Aufgaben der Amtsgerichte durch die neue Gesetzgebung ganz gewaltig angewachsen, so daß die größte Vorsicht bei Verminderung der Stellen geboten sei.

Die Staatsregierung werde aber darauf bedacht bleiben, jede Einschränkung zu verfügen, die sich rechtfertigen lasse.

Landesteil Lübeck.

Auf eine Frage, wie die dem Oberschulkollegium im Landesteil Oldenburg obliegenden Geschäfte bei der Regierung in Gütin verteilt seien, erwiderte der Regierungsvertreter, daß die schultechnischen Fragen von dem Direktor des Gymnasiums und dem Kreis Schulrat erledigt würden, verwaltungstechnische von der Regierung und daß im ganzen die Verteilung der Geschäfte eine ähnliche, wie im Landesteil Oldenburg sei.



Sodann wurde angeregt, die Frage zu prüfen, ob nicht die Stelle eines Justizoberwachtmeisters in Ahrensböf eingegeben könnte, da die Dienstgeschäfte desselben zu gering seien, um diese Stelle, welche recht gut im Nebenamte wahrgenommen werden könnten, beizubehalten.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 4:

Die Staatsregierung wird ersucht, die Stelle eines Justizoberwachtmeisters in Ahrensböf aufzuheben und die Geschäfte dieser Stelle nebenamtlich erledigen zu lassen.

Amtsgerichte.

Im Landesteil Lübeck sind 4 Amtsgerichte vorhanden. Im Hinblick auf die Verhältnisse im Landesteil Oldenburg erscheint diese Zahl reichlich hoch.

Wenn man z. B. bedenkt, daß die amtsrichterlichen Geschäfte in den beiden Ämtern Brake und Butjadingen, welche zusammen eine größere Einwohnerzahl als der Landesteil Lübeck haben, und in denen sich hochentwickelte Industrien befinden, von 3 Amtsrichtern wahrgenommen werden, so sollten für den Landesteil Lübeck auch 3 Richter genügen.

Selbstverständlich muß durch auswärtige Sprechstage dafür gesorgt werden, daß die Bevölkerung zur Erledigung ihrer Geschäfte vor dem Amtsgericht genügend Gelegenheit hat.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 5:

Die Staatsregierung wird ersucht, bei nächster Gelegenheit ernstlich in Betracht zu ziehen, ob nicht die Amtsrichterstellen im Landesteil Lübeck von 4 auf 3 zu vermindern sind.

Dem Ausschusse sind sodann 3 Eingaben zur Erledigung überwiesen worden, und zwar die Eingabe der Amtsrentmeister, in der um Beibehaltung der früheren 4 Stellen in Gruppe IX gebeten wird, des Vereins der Verwaltungs- und Justizsekretäre und Assistenten in der um Aufreicherungsmöglichkeiten der Gruppen IV und V nach Gruppe VI gebeten wird, und des Vereins der mittleren Verwaltungsbeamten und Anwärter, in der um Beibehaltung der Beamtenschaft in Gruppe 9—11 und Verminderung der nicht planmäßigen Stellen gebeten wird.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Müller-Brake.

Zur ersten Eingabe erklärten die Regierungsvertreter, daß für die Zuteilung der gehobenen Stellen die Sechstelung maßgebend sei und daß sich erst nach Verabschiedung der Stellenübersicht sehen lasse, ob und inwieweit den Wünschen der Antragsteller entsprochen werden könnte.

Den Wünschen in der zweiten Eingabe kann mit Rücksicht auf das Abbaugesetz nicht entsprochen werden, die Frage soll aber später weiter geprüft werden.

Die dritte Eingabe kann wegen des Personalabbaus zur Zeit keinen Erfolg haben.

Dem Wunsche des Vereins, wegen Umwandlung von nicht planmäßigen in planmäßige Stellen kann in diesem Jahre schon im Hinblick auf die Sperre im Art. 5 Abs. 1 des Personalabbaugesetzes nicht entsprochen werden.

Andernfalls würde die Maßnahme auch auf andere Beamtenklassen, z. B. im Justiz- und Vermessungsdienst ausgedehnt werden müssen, wo die nicht planmäßigen Beamten zum Teil ein höheres Lebens- und Dienstalter haben, als die Verwaltungsdiätäre.

Die von dem Verein gewünschte Umwandlung von 2 Stellen der Gruppe VII in solche der Gruppe VIII würde ein Verstoß gegen das Besoldungsgesetz bedeuten, weil dadurch die nach dem Grundsatz der Sechstelung in der Gruppe VIII zulässige Stellenzahl überschritten werden würde.

Der Ausschuß stellt auf Grund dieser Ausführungen den

Antrag 6:

Der Landtag wolle die Eingaben

1. der Amtsrentmeister,
 2. des Vereins der Verwaltungs- und Justizsekretäre und Assistenten,
 3. des Vereins der mittleren Verwaltungsbeamten und Anwärter
- für erledigt erklären.

Schließlich stellt der Ausschuß den

Antrag 7:

Der Landtag wolle die Stellenübersicht für das Rechnungsjahr 1924 genehmigen.

Der Antrag 2 der Staatsregierung in der Anlage 71 erübrigt sich, da das Erforderliche in der Anlage 77 beantragt wird.